



Bereich Hauptverwaltung
Az:
Datum: 13.09.2016

2016/220
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	06.10.2016	

Betreff

Wahl eines / einer Beigeordneten als Sozialdezernent/in

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt Frau / Herrn ... zum nächstmöglichen Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zur / zum Beigeordneten für das Sozialdezernat.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel ist die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten auf drei festgesetzt.

Die Stelle 2/1 „Betriebsleiter/in“ ist seit Beginn der Pensionierung der damaligen Stelleninhaberin zum 02.09.2016 frei.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 dem Entwurf der Stellenausschreibung zugestimmt.

Auf die öffentliche Ausschreibung, die nach § 71 Abs. 2 GO NRW zwingend erforderlich ist, sind 18 Bewerbungen eingegangen. Eine Aufstellung der persönlichen Daten der Bewerber/innen mit Qualifikationen und den beruflichen Werdegängen wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Den Fraktionen wurde die Möglichkeit gegeben, mit vier Bewerbern Vorstellungsgespräche zu führen, ob die Bewerber/innen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen können.

Die Wahl der/des Beigeordneten erfolgt öffentlich nach § 41 Abs.1 c GO NW i.V.m. § 50 GO NW i.V.m. § 71 Abs. 1 S.3 GO NW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Die Wahl der/des Beigeordneten wird gemäß § 50 Abs.2 GO NW, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gemäß § 16 Abs.2 S.2 LBG NW darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Eingruppierungsverordnung nach der Besoldungsgruppe B 2 Landesbesoldungsgesetz NRW. Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweils zulässigen Höchstbeträgen der Eingruppierungsverordnung.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Personalbudget bereit gestellt.